



Reit- und Fahrverein Maichingen und Umgebung e.V.

SATZUNG

(gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 13.04.2019)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Maichingen und Umgebung e. V. hat seinen Sitz in Maichingen (Stadtteil von Sindelfingen). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein dient der Förderung des Reit- und Fahrsports, dies umfasst

1. Belehrung aller Mitglieder über Pferdehaltung und Pferdepflege,
2. Unterricht aller Mitglieder im Reiten und Fahren,
3. Veranstaltungen von Pferdeleistungsschauen,
4. Pflege des reiterlichen Brauchtums.
5. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.
6. Die Vereinsfarben sind grün-gold.
7. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
8. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern.

Als ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

b) Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

c) jugendlichen Mitgliedern.

Als jugendliches Mitglied kann jede unbescholtene Person mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sie haben kein Stimmrecht.

2. Die Mitglieder unterscheiden sich außerdem nach aktiven und passiven Mitgliedern.

3. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung wird nicht begründet. Ein Rechtsbehelf hiergegen findet nicht statt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4. Vollendet ein jugendliches Mitglied das 18. Lebensjahr, so wird es mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs ohne weiteres zum ordentlichen Mitglied.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Aktive und passive Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein nach Zustimmung des Vorstandes. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

2. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod des Mitgliedes.

b) durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Verein erklärt werden.

c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.

d) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.

e) bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins kann das Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied jedoch ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist auf dem Rechtswege nicht anfechtbar.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch bei ihnen nicht.

§5 Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrags für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fälligen Leistungen verpflichtet.

§6 Beitrag und Aufnahmegebühr

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Zahlungsweise durch Beschluss in der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist mit einer einmaligen Aufnahmegebühr verbunden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) Die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
 - b) Die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen rechtzeitig zu bezahlen.
 - c) Den Verein zur Durchführung seines Zweckes in jeder Weise zu unterstützen.
 - d) Die Pferde, die an den Aktivitäten des Vereines teilnehmen, müssen haftpflichtversichert sein.
Eine Benutzung der Reitanlagen setzt eine Mitgliedschaft voraus.

§8 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. dessen Satzung er anerkennt.

§9 Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Württembergs. dessen Satzung er anerkennt.

§10 Der Vorstand des Vereins

1. Der Verein bildet einen Vorstand und Ausschuss.
Dieser setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
Schriftführer,
Kassierer,
5 Beisitzer.

Die 5 Beisitzer bestehen aus:

- Reitlehrer,
Jugendwart,
Pressewart,
2 weiteren Mitgliedern.

2. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt.

3. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der durch die Hauptversammlung aus den Reihen der Vorstandsmitglieder zu wählende stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er lässt die dort gefassten Beschlüsse zur Durchführung bringen.
3. a) Der Vorstand, sowie der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat im übrigen folgende Aufgaben:

- a) der Hauptversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu machen,
- b) die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen,
- c) das Vermögen des Vereins zu überwachen,
- d) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beraten,
- e) scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- f) der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§11 Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§12 Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im erstem Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglichen Weise.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den ersten Vorsitzenden und den Kassier,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Anträge,
 - e) Neuwahlen.

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Neuwahlen des Vorstandes und Ausschusses erfolgen in geheimer Abstimmung. Abstimmungen anderer Art erfolgen offen. Die Art der offenen Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn der Ausschuss dies vor der Mitgliederversammlung mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der zur Abstimmung stehenden Fragen beschlossen hat, oder in der Mitgliederversammlung die erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschließen.
In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmmehrheit.
Stimmenthaltungen zählen als Neinstimme.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A).

§13 Schrift- und Kassenführer

Für den Verein wird ein Schrift- und Kassenführer bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Hauptversammlung. Ihnen obliegt die Erledigung der laufenden Arbeiten, insbesondere:

1. die Rechnungs- und Kassenführung
2. die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

§14 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Hauptversammlung bestimmte Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand führen.

§15 Haftung

Für Schäden, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten entstehen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, haftet der Verein nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sindelfingen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.